

Zeichenerklärung Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung:

Baugrundstücke, überbaubare Flächen der Baugrundstücke oder Grundflächen der baulichen Anlagen	(12 BauVO) WS	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	II
im Kleinsiedlungsgebiet	(12 BauVO) WR	Zahl der Vollgeschosse, zulässig	III
im reinen Wohngebiet	(12 BauVO) WA	Grundflächenzahl	IV
im allgemeinen Wohngebiet	(12 BauVO) MD	Geschoßflächenzahl	V
im Dorfgebiet	(12 BauVO) MI	Offene Bauweise	VI
im Mischgebiet	(12 BauVO) MK	Geschlossene Bauweise	VII
im Kerngebiet	(12 BauVO) GE	Baumassenzahl	VIII
im Gewerbegebiet	(12 BauVO) GI	Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	IX
im Industriegebiet	(12 BauVO) SW	Nur Einzelhäuser zulässig	X
im Wochenendhausgebiet	(12 BauVO) LADEN	Nur Doppelhäuser zulässig	XI
im Sondergebiet	(12 BauVO) SCHULE	Gebäudehöhe	XII
für den Gemeinbedarf		Baugrenze	XIII
Nicht überbaubare Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen		Linie zur Abgrenzung des Umfangs von Abweichungen	XIV
Zu erhaltende Bäume	zul. Ba. m ²		
Zulässige Größe der Baumasse	zul. Gf. m ²		
Zulässige Größe der Geschöfäche			

Verkehrsflächen:

Straßenverkehrsflächen		Straßenbegrenzungslinie	
Öffentliche Parkflächen		Zufahrtsverbot	
Private Verkehrsflächen		Ausfahrtsverbot	
		Zu- und Ausfahrtsverbot	

Versorgungsflächen oder Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen:

	z.B. GABWERN	Gedrucktregler	
	z.B. PABKANAL	Trafostation	

Grünflächen:

Flächen für die Landwirtschaft:

für die Forstwirtschaft:

Sonstige Festsetzungen:

Flächen für Stellplätze	S1	Sichtflächen	
Für Garagen	G1	Mit Geh-, Fahr- und Abwehrgerechten zu belastende Flächen	
Für Gemeinschaftsstellplätze	GS1	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	
für Garagengebäude mit	GGA	Von der Bebauung freizuhaltende Grundflächen	
Stellplätze	Ga 1 S1	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs	
Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatrechtlichen Zwecken dienen	z.B. INSTEL	Höhenlage von Verkehrsflächen L.N.N.	
Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke		Erdgeschoß-Fußbodenhöhe	
		als Höchstgrenze (L.N.N.)	
		Traufhöhe	
		als Höchstgrenze (L.N.N.)	
		Firsthöhe	
		als Höchstgrenze (L.N.N.)	

Nachrichtliche Übernahmen

Naturschutzgebiet		Bahnanlage	
Landschaftsschutzgebiet		Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr	
Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen		Baudenkmal	
Wasserschutzgebiet		Als Naturdenkmal geschützte Bäume	
		Andere Naturdenkmale	
		Abgrenzung geschützter Baubereiche	

Eintragungen als Vorschlag

Gebäude		Hochstraße	
Stellplatz		Tiefstraße	
Garage		Brücke	
Tiefgarage		Künftige Industriebahnen	
Kinderspielplatz			

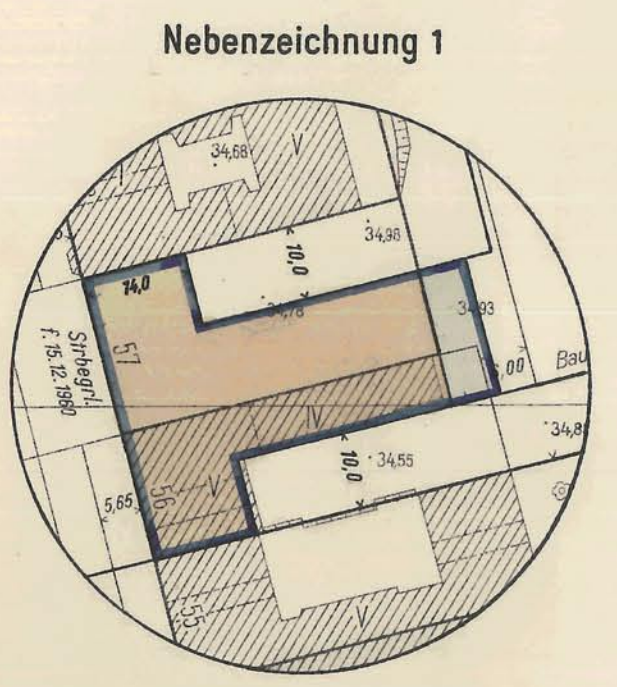
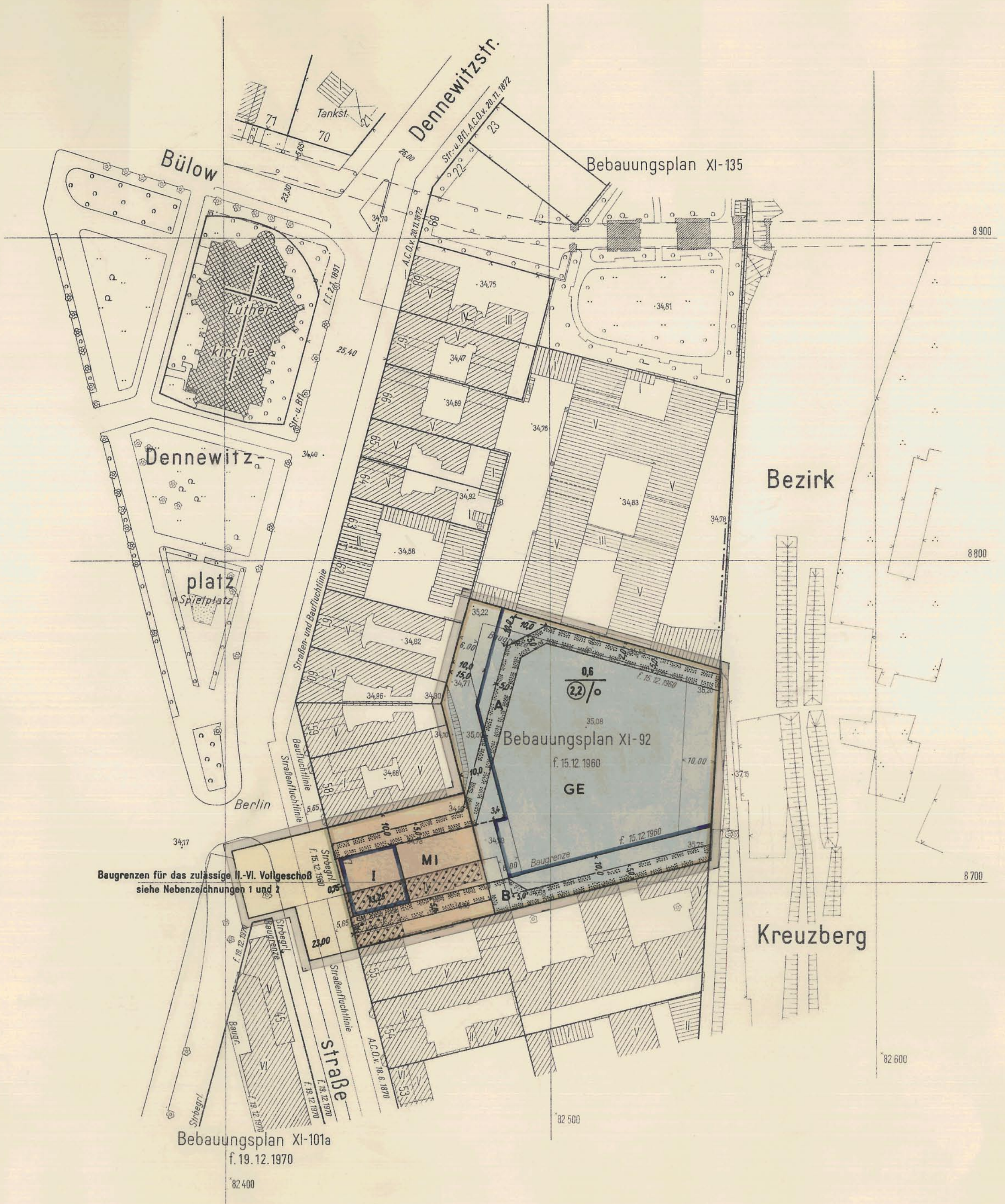
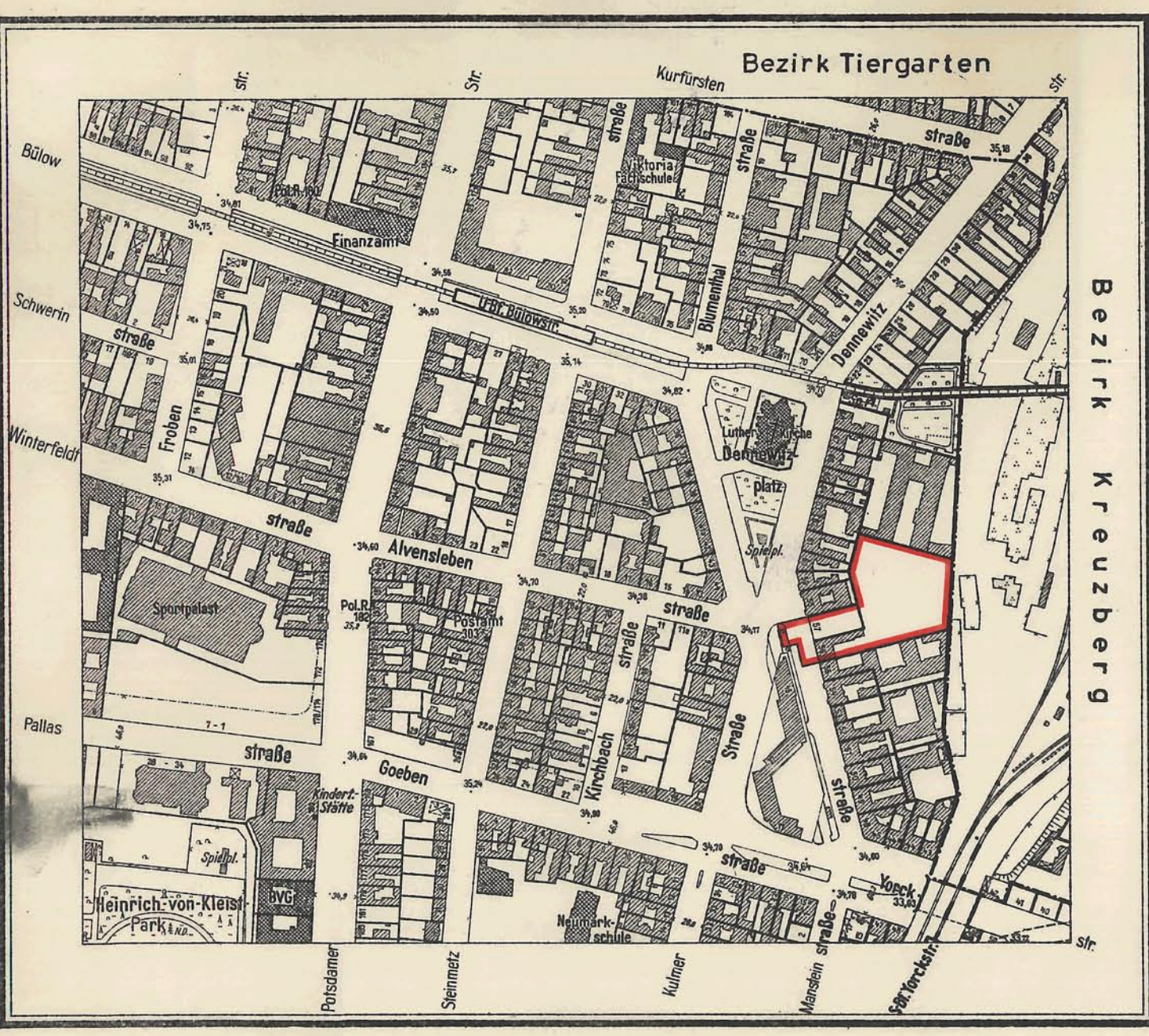
Planunterlage

Öffentliches Gebäude		Bezirksgrenze	
Wohngebäude mit Durchfahrt		Ortsteilergrenze	
Geschäfts-, Gewerbe-, Industrie- oder Lagergebäude		Grundstücksgrenze	
Geschäftszahl		Eigentumsgrenze	
Mauer			
Zaun, Hecke			
Brücke			
Gewässer			
Geländehöhe, Straßenhöhe			
Offene Garage			
Tiefgarage			

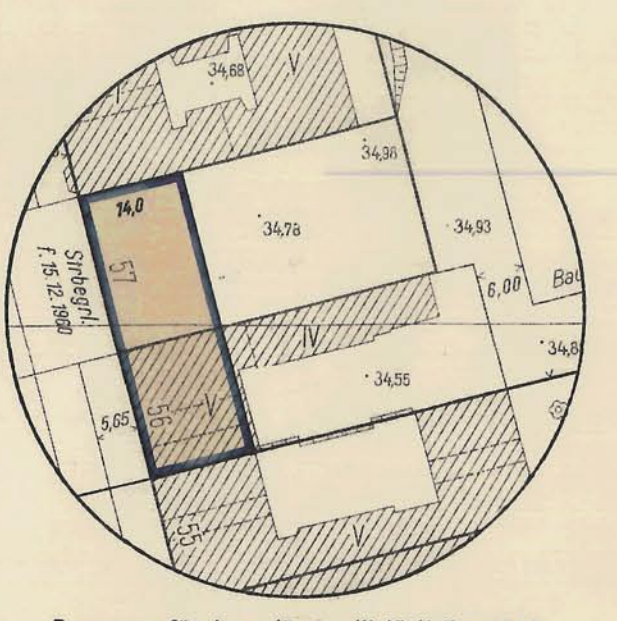
Kennlichmachungen

Zu erhaltende Gebäude oder bauliche Anlagen		Zu beseitigende Gebäude oder bauliche Anlagen	
---	--	---	--

Die vorstehende Zeichenerklärung enthält alle gebräuchlichen Planzeichen, auch soweit sie in diesem Bebauungsplan nicht verwendet werden. Zugrunde gelegt ist die BauVO in der Fassung vom 28.11.1972.



Baugrenze für das zulässige II. Vollgeschöß



Baugrenze für das zulässige III.-VI. Vollgeschöß

Planergänzungsbestimmungen

- Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist nach der Verordnung vom 4. Juli 1972 (GVBl.S. 1261) förmlich festgelegtes Sanierungsgebiet.
- Im Gewerbegebiet beträgt die Bebauungstiefe, soweit nicht überbaubare Grundstücksflächen in Verbindung mit der zulässigen Zahl der Vollgeschosse festgesetzt sind, 30m, gerechnet von der Baugrenze des Gewerbegebietes an. Eine Überschreitung bis zur östlichen Grenze des Gewerbegebietes kann zugelassen werden, wenn städtebauliche Bedenken und Gründe der Sicherheit oder Gesundheit nicht entgegenstehen.
- Die Flächen A und B sind mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Benutzer und Besucher des östlich anschließenden Geländes (künftiges Gewerbegebiet) zu belasten.
- Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
- Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

Eigentümerverzeichnis

Lage	Eigentümer	Grundbuch Blatt	Fläche qm
BÜlowstr. 56	Handelstätter Berlin - West, BÜlowstr. 56 GmbH Berlin 30, Potsdamer Str. 91	6372	6930
BÜlowstr. 57	Berlin - Grundstücksamt -	6741	909

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplanes bescheinigt

Berlin-Schöneberg, den 15. 8. 73

Bezirksamt Schöneberg von Berlin

Abt. Bauwesen
Vermessungsamt
Vermessungsdirektor



Aufgestellt: Berlin-Schöneberg, den 5. Oktober 1972

Bezirksamt Schöneberg von Berlin, Abt. Bauwesen

Vermessungsamt
gez. Piaskowy
stellv. Amtsleiter

gez. Kabus
Bezirksstadtrat

Stadtplanungsamt
gez. Laschke
stellv. Amtsleiter

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 18. 10. 1972 erhalten und wurde in der Zeit vom 20. 11. 1972 bis 20. 12. 1972 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Schöneberg, den 21. Dezember 1972

Bezirksamt Schöneberg von Berlin

Abt. Bauwesen
Stadtplanungsamt
gez. Lüer
Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird der Bebauungsplan XI-92 für die Grundstücke Bülowstraße 56 (teilweise) und 57 in Berlin-Schöneberg aufgehoben.

Berlin, den 22. Mai 1973

Der Senator für Bau- und Wohnungswesen

gez. Dr. Riebschläger